



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Juli 2012 (18.07)  
(OR. en)**

**12496/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0140 (NLE)**

---

<b>VISA</b>	<b>144</b>
<b>COEST</b>	<b>248</b>
<b>OC</b>	<b>409</b>

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Komm.dok.: 10864/12 VISA 112 COEST 181

---

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa  
– Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist: 20.7.2012**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. Juni 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung<sup>1</sup> des obengenannten Abkommens zusammen mit einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss<sup>2</sup> des Abkommens übermittelt.
2. Der Rat hat die Unterzeichnung des Abkommens am 22. Juni 2012 genehmigt<sup>3</sup>. Das Abkommen wurde am 27. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnet.

---

<sup>1</sup> Dok. 10863/12 VISA 111 COEST 180.

<sup>2</sup> Dok. 10864/12 VISA 112 COEST 181.

<sup>3</sup> Dok. 10868/12 VISA 113 COEST 182 OC 293 & 10871/12 VISA 114 COEST 183 OC 294.

3. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nimmt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments an.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden<sup>1</sup>, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland<sup>2</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf seiner Tagung am 23. Juli 2012 unter Teil A der Tagesordnung beschließt, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12012/12 VISA 138 COEST 237 OC 366) sowie den Wortlaut des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10871/12 VISA 114 COEST 183 OC 294) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>2</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.